



Benutzungsordnung für die Schülerbetreuung „Die Tintenleckser“ an der Albert-Schweitzer-Schule

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder maßgebend:

§ 1 Aufgaben der Einrichtung

Den Schülerinnen und Schülern der Albert-Schweitzer-Schule wird eine Betreuung an Schultagen außerhalb der Unterrichtszeiten (Kernzeit und flexible Nachmittagsbetreuung) in dem in § 4 genannten Umfang angeboten. Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kinderpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die, durch die Herkunft der Kinder bedingten, unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

1. In die Einrichtung werden Schulkinder im Alter von 5 Jahren bis 10 Jahren aufgenommen. Ausnahmen für ältere Kinder und Altlußheimer Kinder, die in auswärtige Schulen gehen, können ausnahmsweise im Einzelfall zugelassen werden.

2. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

4. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars (Anlage 1) sowie der Vorlage der Anmeldung beim Sekretariat der Albert-Schweitzer-Schule.

5. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf, Kinderlähmung, Mumps, Masern und Röteln vornehmen zu lassen.

§ 3 Abmeldung/Kündigung

1. Die Abmeldung von der Kernzeit kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.

2. Die Abmeldung für die flexible Nachmittagsbetreuung kann nur zum Ende eines Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.) erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Bei Eintritt eines sozialen Härtefalls ist die Abmeldung für die flexible Nachmittagsbetreuung zum Monatsende möglich.

3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtungen länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet,
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- wenn das Kind sich permanent nicht in die Benutzungsordnung der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten und Betreuungsformen

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

2. Kann die Einrichtung nicht besucht werden, ist die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. An gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien ist die Einrichtung geschlossen. Eine Ferienbetreuung wird gesondert angeboten. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

4. Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

- **Kernzeitbetreuung (K 1)** von 7.15 Uhr - 8.30 Uhr und 12.15 - 13.15 Uhr **ohne Verpflegung**
- **Kernzeitbetreuung (K 2)** von 7.15 Uhr - 8.30 Uhr und 12.15 - 14.15 Uhr **mit und ohne Verpflegung**
- **Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB)** von 12.15 Uhr - 16.30 Uhr **inklusive Verpflegung** (Fr. bis 16.00 Uhr)
- **Verbundbetreuung (V)** von 7.15 – 8.30 Uhr und 12.15 – 16.30 Uhr (Fr. bis 16.00 Uhr) **inklusive Verpflegung**

Die beiden Betreuungsformen der Kernzeit (K 1 u. K 2) sind als Wochenbasis zu buchen. Wird die K 1 als Wochenbasis gebucht, kann jedoch tageweise die K 2 hinzugebucht werden. Wird die K 1 oder K 2 als Wochenbasis gebucht, kann tageweise die Hortbetreuung (als Verbundbetreuung an diesem Tag) hinzugebucht werden. Die flexible Nachmittagsbetreuung kann frei tageweise gebucht werden.

§ 5 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervor rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag privatrechtlich)

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 3. des Monats zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats ist der hälftige Monatsbeitrag fällig.
2. Die Elternbeiträge betragen derzeit für die Teilnehmer: siehe Anlage 2
3. Eine Änderung der Elternbeiträge und die zusätzliche Erhebung eines Essensgeldes bleiben vorbehalten.
4. Der Elternbeitrag ist für den ganzen Zeitraum zu entrichten, in dem das Kind angemeldet war.
5. Der Elternbeitrag ist für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs.1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigungen und die Verwechslungen der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
2. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Läuse, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm, usw.) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Hierfür ist es wichtig, dass Stundenpläne, Stundenplanänderungen und andere Schulveranstaltungen rechtzeitig vorgelegt werden.

2. Weiterhin sind Änderungen von Telefon- und Handynummern, Wohnungs- und Arbeitsstellenwechsel sofort mitzuteilen.

3. Die Mitarbeiter/innen unterliegen der Schweigepflicht. Personenbezogene Daten der Familien werden gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes behandelt.

4. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter/innen in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Schülerbetreuung „Die Tintenkleckser“ an der Albert-Schweitzer-Schule

Absender: _____ Altlußheim, den _____

E-Mail: _____

Tel.: _____

Albert-Schweitzer-Schule Grundschule
Sekretariat Frau Müller
Mozartstr. 2

68804 Altlußheim

Schülerbetreuung „Die Tintenkleckser“
im Nebengebäude der Albert-Schweitzer-
Schule, Mozartstraße 3, 68804 Altlußheim
Tel.: 397550

Anmeldung

Hiermit melde ich/melden wir/unser/mein Kind

Name _____ geboren am _____

Geburtsort _____ Klasse _____ ab (Zeitpunkt): _____

für die

Kernzeitbetreuung (K 1) von 7.15 Uhr - 8.30 Uhr und 12.15 - 13.15 Uhr **(ohne Verpflegung)**

Kernzeitbetreuung (K 2) von 7.15 Uhr - 8.30 Uhr und 12.15 – 14.15 Uhr

mit Verpflegung

ohne Verpflegung

jeden Schultag in der Woche

zusätzlich zu K 1 an folgenden Tagen

Mo	Die	Mit	Do	Fr

Flexible Nachmittagsbetreuung von 12.15 Uhr - 16.30 Uhr (Fr. bis 16.00 Uhr) **(mit Verpflegung)**

jeden Schultag in der Woche

nur an den folgenden Schultagen in der Woche

Mo	Die	Mit	Do	Fr

Verbundbetreuung jeden Schultag in der Woche von 7.15-8.30 Uhr und 12.15-16.30 Uhr
(Fr. bis 16.00 Uhr) **(mit Verpflegung)**

an.

Eine jährliche Steuerbescheinigung wird gewünscht.

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Allgemeines:

Die Schulleitung und die Betreuerinnen werden von der Anmeldung unterrichtet.

Während der Teilnahme an dem Betreuungsangebot besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Ich/Wir versichere/versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Auge, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtig, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Die Benutzungsordnung für die Schülerbetreuung „die Tintenkleckser“ an der Albert-Schweitzer-Schule wurde ausgehändigt, zur Kenntnis genommen und wird anerkannt. Sie ist Bestandteil dieser Anmeldung.

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Fragebogen zum Kind

Name des Kindes: _____

Familienverhältnis:

Alleinerziehend: Ja Nein

Erziehungsberechtigte:

Vater: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

Handy-Nr.: _____

Mutter: _____

Adresse: _____

Tel.: _____

Handy-Nr.: _____

Geschwisteranzahl: _____

Alter der Geschwister: _____

Liegen Krankheiten oder Allergien vor? (z.B. Lebensmittelunverträglichkeiten)
Erhält das Kind Medikamente, Therapie oder Förderung?

Krankheiten oder Allergien: Ja
Nein

Welche: _____

Medikamente, Lebensmittelunverträglichkeiten, Therapie oder Förderung:

Besucher Kindergarten: _____

Absender: _____

Albert-Schweitzer-Schule Grundschule
Sekretariat Frau Müller
Mozartstr. 2

68804 Altlußheim

Meldung über die in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren

	Name, Vorname	Geburtsdatum:
Kind 1:		
Kind 2:		
Kind 3:		
Kind 4:		
Kind 5:		

Ohne ihre fristgerechte Rückmeldung müssen wir davon ausgehen, dass nur 1 Kind in der Familie lebt. Dementsprechend werden die Beträge nach der jeweils höchsten Beitragskategorie erhoben.

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Einverständniserklärung

Ich/Wir gebe/geben mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind

(Name, Vorname, geb. am, Anschrift)

- nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Wir erklären, dass unser/mein Kind von mir/uns in den Umgang auch mit den möglichen Gefahren des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist. Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen trage/n ich/wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

- Folgende Personen sind berechtigt, mein/unser Kind von der Betreuungseinrichtung abzuholen (grundsätzlich und sofern das Kind nicht allein nach Hause gehen darf):

(Name, Vorname, geb. am, Anschrift)

(Name, Vorname, geb. am, Anschrift)

(Name, Vorname, geb. am, Anschrift)

(Name, Vorname, geb. am, Anschrift)

Ort; Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Eingang bei der Betreuungseinrichtung:

Datum/Stempel/Handzeichen

Anlage 2 zur Benutzungsordnung für die Schülerbetreuung „Die Tintenkleckser“ an der Albert-Schweitzer-Schule

Kernzeit(K1 bzw. K2) und flexible Nachmittagsbetreuung (FNB), Stand: 01.19

Elternbeiträge im Monat in € bei tägl. gleicher Betreuungszeit				
Kind/Familie	1	2	3	4 und mehr
Angebot				
K1	37,50	30,00	22,50	15,00
K2	106,00	96,00	86,00	76,00
FNB	226,00	192,00	158,00	124,00
Verbund	252,00	212,40	173,80	134,20

Bei der tagweisen Nachmittagsbetreuung gelten folgende Tagesbeiträge/Monat in €				
Kind/Familie	1	2	3	4 und mehr
Angebot				
K1	7,50	6,00	4,50	3,00
K2	21,20	19,20	17,20	15,20
FNB	45,20	38,40	31,60	24,80
Verbund	50,40	42,50	34,80	26,80

Beispiele für Betreuungskombinationen und dem entsprechenden monatlichen Elternbeitrag (in €) im Falle einer 1-Kind-Familie:						
a.) Als Basis wurde die Kernzeit 1 bis 13:15 Uhr gebucht, jeden Mi. und Do. wird zusätzlich eine Nachmittagsbetreuung (FNB), jeden Fr. zusätzlich die Kernzeit 2 notwendig						
Jeden im Monat	Mo	Di	Mi	Do	Fr	
Angebot	K1	K1	Verbund	Verbund	K2	im Monat
Beitrag	7,50	7,50	50,40	50,40	21,20	137,00
b.) Es wird an keinem Wochentag eine Betreuung vor Schulbeginn benötigt, lediglich die Nachmittagsbetreuung (FNB) an zwei Nachmittagen (hier jeden Dienstag und Donnerstag)						
Jeden im Monat	Mo	Di	Mi	Do	Fr	
Angebot		FNB		FNB		im Monat
Beitrag		45,20		45,20		90,40

Anlage 3 zur Benutzungsordnung für die Schülerbetreuung „Die Tintenkleckser“ an der Albert-Schweitzer-Schule

Anschrift der Schülerbetreuung: „Die Tintenkleckser“ Mozartstraße 3-5 68804 Altlußheim

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Das Kind bzw. eine in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Person war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Untersuchung beendet. Gegen den Besuch der Schülerbetreuung bestehen keine Bedenken.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------